

Deklaration Terrainauffüllung

Gesuchsteller/in:

Name: Vorname:

Adresse: PLZ/Ort:

Telefon: E-Mail:

Unternehmung:

Name: Parzelle:

Adresse: Adresse:

PLZ/Ort: PLZ/Ort:

Geplante Menge der Auffüllung: m³ lose (Festansatz x 1.25)

Abtragungsort:

Datum der geplanten Erdarbeiten: von bis

1. Ist das Areal im Altlastenkataster/Verdachtsflächenplan eingetragen? Ja Nein

2. Ist schon bekannt, dass das Bodenmaterial verschmutzt ist? Ja Nein

*Deponie oder Aufschüttung?
Es enthält Fremdstoffe (Schlacken, Gebinde, Abfälle, Bauschutt, etc.)?
Spezielle Nutzung (Lagerplatz, Schiessstand, Schrebergarten, etc.)?
Verfärbungen oder schlechter Geruch?
Austritt von verfärbtem oder schlecht riechendem Wasser?
Brandplatz auf dem Areal?*

3. Könnten andere Ursachen zu einer Bodenbelastung geführt haben? Ja Nein

Wenn ja, welche?

→ Falls nicht sämtliche Fragen mit «nein» beantwortet werden können, sind ein Untersuchungsprogramm und Entsorgungsvorschläge mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abzusprechen.

Wurden im Rahmen des Projektes geologische oder chemische Untersuchungen durchgeführt? (Wenn ja, bitte Analyse beilegen!) Ja Nein

Auffüllungen entlang von Strassen müssen auf jeden Fall tiefer liegen als das bestehende Strassenniveau! Ferner verweisen wir auf das Merkblatt "Terrainveränderungen" auf der Rückseite.

Tauchen während des Bauvorhabens irgendwelche Anzeichen für Verschmutzung auf, sind die Abgrabungen / Aufschüttungen sofort zu stoppen und die Bauverwaltung Oberriet zu informieren.

Ort / Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Das Formular ist **mindestens 10 Tage vor Beginn der Erdarbeiten** beim Hochbauamt Oberriet einzureichen.
sowie eine Kopie an Ortsgemeinde Oberriet, Ressort Pachtland, Staatsstrasse 105, 9463 Oberriet oder
pachtland@og-oberriet.ch senden

Merkblatt Terrainveränderungen

Voraussetzungen für Geländeaufschüttungen innerhalb/ausserhalb der Bauzonen

Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig gestützt auf Art. 22 Raumplanungsgesetz (abgekürzt RPG; SR 700). Neben den eigentlichen baulichen Vorrichtungen nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Bewilligungspflicht auch für blosse Geländeveränderungen an, wenn diese erheblich sind. Für die Bewilligung von Aushubablagerungen, die als Verwertung gelten, sind die Bestimmungen des RPG und des Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG; sGS 731.1) für die Errichtung von Anlagen massgebend. Das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat einen Grenzwert festgelegt, ab wann Terrainveränderungen erheblich sind. Unerhebliche Geländeveränderungen (siehe a) sind meldepflichtig.

a) Meldepflichtige Geländeveränderungen

Nach der Praxis des AREG ist die Verwertung von sauberem Aushubmaterial ausserhalb der Bauzonen bis zu einer Kubatur von höchstens 100 m^3 zulässig und nicht baubewilligungspflichtig, sofern sie

- ohne vorgängige Abhumusierung erfolgt,
- nur zu einer geringen Überdeckung des gewachsenen Terrains führt und
- auch sonst den materiellen Vorschriften entspricht.

Solche Geländeveränderungen müssen ausnahmslos vorgängig mit dem Formular «Deklaration Terrinauffüllung» der Bauverwaltung angezeigt werden. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen.

b) Bewilligungspflichtige Geländeveränderungen

Geländeveränderungen über 100 m^3 bedürfen einer Baubewilligung. Dabei werden Aushubablagerungen als zonenkonforme Anlagen nach Art. 16a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 RPG vom AREG nur bewilligt, sofern ausgewiesen ist, dass sie für eine Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungserleichterung objektiv gesehen erforderlich sind. Geht es jedoch ausschliesslich um das Deponieren von Bauaushub, kommt eine Baubewilligung von vornherein nicht in Frage.

c) Grössere Geländeveränderungen

Aushubablagerungen von über $6'000 \text{ m}^3$ sind in einem Spezialverfahren (Deponie- oder Meliorationsplanverfahren) zu behandeln.

Geländeveränderungen entlang von Strassen dürfen deren Oberflächenentwässerung nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen keine Wulste zum Strassenrand entstehen, die den Wasserabfluss stauen. Die folgende Skizze ist verbindlich zu beachten. Nicht fachgerecht ausgeführte Auffüllungen sind auf eigene Kosten auszubessern.

AUFFÜLLUNGEN

Entlang von Strassen

Normalprofil 1:10

